

Materielles Recht – Formelles Recht (I/III)



I. Unterscheidung

- materielles Recht:
Regelung der Rechtsbeziehungen/Rechtslage
- formelles Recht:
Regelung des Verfahrens, der Organisation von Gerichten
und Behörden und der Rechtsdurchsetzung



II. Hauptsächliche Bedeutung der Unterscheidung

- Gliederung von Erlassen, von Gerichts- und Behördenentscheiden und von Eingaben an Gerichte und Behörden
- im Bereich des Privat- und des Strafrechts:
Zuständigkeit zur Rechtsetzung (Bund oder Kantone) in Bezug auf die Organisation von Gerichten und Behörden und die Rechtsdurchsetzung (Art. 122 Abs. 2 bzw. Art. 123 Abs. 2 und 3 BV)



III. Sonstige Verwendungen des Begriffspaares "formell/materiell"

- Gesetz im formellen oder im materiellen Sinn
(siehe Folien 16 f.)
- Verfassung im formellen oder im materiellen Sinn
- formell (äusserlich, formal betrachtet, der rechtlichen Struktur nach) *versus* materiell (inhaltlich, faktisch, in den Auswirkungen), zum Beispiel:
 - Gleichbehandlung
 - Eigentum einer Aktiengesellschaft im Fall eines Alleinaktionärs

Zwingendes Recht – Dispositives Recht (I/III)



I. Unterscheidung (I/II)

➤ zwingendes Recht

- Vorschriften, deren Massgeblichkeit für die Betroffenen nicht durch ein Rechtsgeschäft (insbesondere einen Vertrag) wegbedungen werden kann
- Zwingend sind diejenigen Vorschriften, die öffentliche Interessen oder Drittinteressen oder eine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen.

➤ dispositives Recht

- Vorschriften, deren Massgeblichkeit für die Betroffenen durch ein Rechtsgeschäft wegbedungen werden kann
- Dispositiv sind diejenigen Vorschriften, die keine öffentlichen Interessen oder Drittinteressen und auch keine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen.



I. Unterscheidung (II/II)

➤ Abgrenzungen

- geltendes (positives) Recht
- verbindliches Recht
- durchsetzbares Recht



II. Bedeutung der Unterscheidung

➤ zwingendes Recht

- Rechtsfolge eines Verstosses gegen zwingendes Recht: Grundsätzlich ist die zwingende Vorschrift massgebend, das Rechtsgeschäft ist nicht wirksam (zahlreiche Ausnahmen).
- Nichtigkeit: umfassende rechtliche Unwirksamkeit
 - Rechtsunwirksamkeit von Anfang an (*ex tunc*), nicht erst ab dem Moment ihrer Feststellung (*ex nunc*)
 - Beachtung von Amtes wegen; kann von jedermann geltend gemacht werden
 - kann jederzeit geltend gemacht werden
- rechtliche Unwirksamkeit als Folge einer Anfechtung, Aufhebung, Ungültigerklärung etc.

➤ dispositives Recht

- Rechtsfolge einer Abweichung vom dispositiven Recht: Das Rechtsgeschäft ist wirksam. Wurde kein vom dispositiven Recht abweichendes Rechtsgeschäft abgeschlossen, ist das dispositive Recht massgebend.

Sachrecht – Kollisionsrecht (I/III)



I. Unterscheidung

➤ Sachrecht:

Regelung der Rechtsbeziehungen/Rechtslage durch das "in der Sache" anwendbare Recht

➤ Kollisionsrecht:

Regelung der Frage, welches (Sach-)Recht zur Anwendung kommt



II. Arten von Kollisionsrecht (I/II)

- in örtlicher Hinsicht: internationales (oder interkantonaies) Kollisionsrecht
 - Internationales Privatrecht; Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG), SR 291
 - internationales Strafrecht, internationales Steuerrecht etc.
 - drei Hauptfragen des internationalen Kollisionsrechts:
 - internationale Zuständigkeit
 - Bestimmung des in örtlicher Hinsicht anwendbaren Rechts
 - Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheide
- Abgrenzung gegenüber "internationalem Recht"



II. Arten von Kollisionsrecht (II/II)

- in zeitlicher Hinsicht: intertemporales Recht
 - Bestimmung des in zeitlicher Hinsicht anwendbaren Rechts
 - Übergangsbestimmungen in Erlassen (siehe insbesondere Art. 1–4 Schlusstitel ZGB und Art. 2 StGB)
 - Grundsätze des intertemporalen Rechts, insbesondere das Rückwirkungsverbot

- Abgrenzungen gegenüber der Anwendbarkeit in zeitlicher Hinsicht (siehe auch Folie 18):
 - Beschluss eines Erlasses
 - amtliche Publikation eines Erlasses
 - Inkrafttreten eines Erlasses (Geltung *versus* Anwendbarkeit)